



An alle Mitglieder

Einladung zur Online-Mitgliederversammlung 2021

31.08.2021

Liebe Mitglieder,

leider musste unser Familientag im vergangenen Jahr Corona-bedingt ausfallen. Da auch weiterhin Vorsicht geboten ist und wir zudem kaum Planungssicherheit haben, werden wir auch in 2021 keinen Familientag durchführen. Wir hoffen sehr, dass wir den Familientag im kommenden Jahr nachholen können.

Dennoch möchten wir Euch gerne zu unserer Mitgliederversammlung einladen, die in diesem Jahr komplett virtuell stattfinden wird, und zwar

**am Samstag, 2. Oktober 2021
von 12 bis ca. 13:30 Uhr
online (Link folgt)**

Die Tagesordnung findet Ihr in der Anlage 1.

Bitte meldet Euch bis zum 15.09.2021 per E-Mail an info@leberkrankes-kind.de unter Angabe Eures vollständigen Namens und Eurer Postanschrift an. Alle Mitglieder, die sich anmelden, erhalten den Link zur Online-Veranstaltung sowie weitere Informationen anschließend per Mail.

Im Rahmen der diesjährigen Mitgliederversammlung ist über eine Änderung der Satzung abzustimmen. Einzelheiten könnt Ihr Anlage 2 entnehmen.

Daneben findet in diesem Jahr turnusmäßig die Wahl des Vorstandes für die kommenden drei Jahre statt. Wer sich vorstellen kann, sich im Vorstand zu engagieren und gemeinsam die Vereinsarbeit zu gestalten, kann uns gern im Vorfeld kontaktieren.

Wir freuen uns, Euch zumindest virtuell begrüßen zu dürfen.

Der Vorstand des Vereins Leberkrankes Kind e.V.

Berit Kunze-Hullmann
1. Vorsitzende

Katja Kust
2. Vorsitzende

Leberkrankes Kind e.V. • www.leberkrankes-kind.de • facebook.com/leberkrankeskindev

Gemeinnütziger Verein • Sitz des Vereins: Hamburg • Amtsgericht Hamburg: VR 12972

Geschäftsstelle: Bärbel Brecht • In den Hauswiesen 13 • 71554 Weissach im Tal • info@leberkrankes-kind.de

Spendenkonto: Commerzbank Rastatt • IBAN: DE43 6604 0018 0250 1088 00 • BIC: COBADEFFXXX

Anlage 1

Tagesordnung der Mitgliederversammlung des Vereins Leberkrankes Kind e.V.

Samstag, 2. Oktober 2021 ab 12 Uhr - online

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Tätigkeitsbericht durch die 1. Vorsitzende
3. Kassenbericht des Schatzmeisters
4. Bericht der Rechnungsprüferin
5. Entlastung des Vorstandes
6. Satzungsänderung (s. hierzu Anlage 2)
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin für das kommende Jahr
9. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
10. Vorhaben für das kommende Jahr
11. Haushaltsplan 2022/2023
12. Genehmigung des Haushaltsplanes
13. Mitgliedervotum zu Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022
14. Verschiedenes

Anmerkung:

Jedes Mitglied hat das Recht, die Aufnahme zusätzlicher Punkte in die Tagesordnung zu verlangen. Der schriftliche Antrag muss spätestens am 25.09.2021 beim Verein eingegangen sein. Während der Versammlung kann die Tagesordnung auf Antrag erweitert werden, sofern mindestens ein Drittel der Teilnehmenden dem zustimmen (§ 6.3 der Vereinssatzung).

Der Vorstand

Leberkrankes Kind e.V. • www.leberkrankes-kind.de • [facebook.com/leberkrankeskindev](https://www.facebook.com/leberkrankeskindev)

Gemeinnütziger Verein • Sitz des Vereins: Hamburg • Amtsgericht Hamburg: VR 12972

Geschäftsstelle: Bärbel Brecht • In den Hauswiesen 13 • 71554 Weissach im Tal • info@leberkrankes-kind.de

Spendenkonto: Commerzbank Rastatt • IBAN: DE43 6604 0018 0250 1088 00 • BIC: COBADEFFXXX

Anlage 2

Satzungsänderung

Die Finanzbehörde Hamburg hat uns aufgefordert, unsere Satzung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen anzupassen. Durch das Jahressteuergesetz 2009 ist bestimmt worden, dass die Satzung eines gemeinnützigen Vereins die in der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung bezeichneten Festlegungen enthalten muss. Im Einzelnen gehören u.a. nachfolgende Punkte zwingend in die Satzung eines gemeinnützigen Vereins:

- gemeinnützige Zwecke nach Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung
- angestrebte Maßnahmen, um diese zu verwirklichen
- Festlegung der selbstlosen Tätigkeit des Vereins
- Vorgaben zur Mittelverwendung
- keine Bevorzugung Einzelner

Ob „Altsatzungen“ - wie die unseres Vereins - tatsächlich von dieser Vorschrift erfasst sind, ist rechtlich umstritten. Um jedoch Rechtssicherheit hinsichtlich des Gemeinnützigkeitsstatus unseres Vereins zu erlangen, ist aus steuerrechtlicher Sicht eine Anpassung der Satzung empfohlen.

Die vorgenannten Änderungen wurden daher in den Entwurf der neuen Satzung aufgenommen. Daneben haben wir einige Änderungen sprachlicher Natur vorgenommen bzw. solche, die in der Vergangenheit dem Vereinsregister nicht wirksam mitgeteilt wurden.

Eine Gegenüberstellung der derzeit gültigen Satzung und der geplanten neuen Satzung findet Ihr auf den Folgeseiten. Die geplanten Änderungen sind entsprechend gekennzeichnet.